

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2015-023](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne
Fraktion: «Auswirkung doppelter Pukelsheim auf vergangene Landrats-
wahlen»**

Datum: 19. April 2016

Nummer: 2015-023

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2015/023

Beantwortung der Interpellation 2015/023 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: «Auswirkung doppelter Pukelsheim auf vergangene Landratswahlen»

vom 19. April 2016

1. Text der Interpellation

Am 15. Januar 2015 reichte Klaus Kirchmayr die Interpellation 2015/023 «Auswirkung doppelter Pukelsheim auf vergangene Landratswahlen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Sitze im Landrat werden heute nach dem alten Sitzverteilungsverfahren nach "Hagenbach-Bischoff" in den 12 Wahlkreisen des Kantons verteilt. Damit die kleinen Parteien nicht massiv benachteiligt werden, werden im Kanton Baselland in einem zweiten Verteilschritt in den 4 Wahlregionen des Kantons noch Korrekturen so vorgenommen, dass auch kleinere Parteien eine Chance auf einen Sitz im Landrat haben.

Hagenbach-Bischoff verursachte in anderen Kantonen Ungerechtigkeiten, welche in einigen Fällen gar vom Bundesgericht als unakzeptabel klassiert wurden, weil der Unterschied zwischen Wähleranteil und Sitzen im Parlament als zu hoch und damit als nicht gesetzeskonform angesehen wurden.

Zur Bereinigung dieser Ungerechtigkeiten wurde mittlerweile in ca. 10 Schweizer Kantonen und Städten (z.B. Aargau, Schaffhausen, Nidwalden, Zürich, etc.), das neue Verfahren "Doppelter Pukelsheim" eingeführt. Dieses Verfahren gleicht im Prinzip Ungleichgewichte in den Wahlkreisen nicht innerhalb einer Wahlregion, sondern innerhalb des ganzen Kantons aus. In der Summe wird der Sitzverteilungs-Mechanismus transparenter und gerechter, bei gleichzeitiger Erhaltung der traditionellen Wahlkreis-Einteilung.

Durch die Regionenverteilung sollten die potenziellen Ungerechtigkeiten im Kanton Baselland eigentlich eher klein sein. Zur Überprüfung dieser Hypothese wird die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. *Wie hätte die Sitzverteilung im Landrat im Vergleich zur tatsächlichen Sitzverteilung ausgesehen, wenn mit dem Verfahren "Doppelter Pukelsheim" (mit einer 3%-Hürde) gearbeitet worden wäre (für die LR-Wahlen seit 1995)?*
2. *Wie gross sind die Abweichungen je Partei bei beiden Verfahren zum tatsächlichen Stimmenanteil (für die LR-Wahlen seit 1995)?*
3. *Welchen Einfluss hat die "Bevorzugung" der "kleinen" Wahlkreise durch die gesetzlich festgelegte Mindestzahl von 6 Sitzen je Wahlkreis (für die LR-Wahlen seit 1995)?*
4. *Sowohl beim aktuell im Kanton angewandten Verfahren als auch beim "Doppelten Pukelsheim" wandern Sitze von einem Ort zum anderen. Gäbe es Verfahren, welche ohne dieses schwierig*

verständliche "Wandern von Sitzen" zu einer gerechteren Abbildung des Wahlergebnisses bei den Landratssitzen führen?

2. Einleitende Bemerkungen

Der «doppelte Pukelsheim» ist ein doppelproportionales Verteilungsverfahren von Parlamentssitzen. Die Parlamentswahl erfolgt in mehreren Wahlkreisen, wie dies auch im Wahlsystem des Kantons Basel-Landschaft üblich ist. Ebenfalls wie im Kanton Basel-Landschaft wird beim «doppelten Pukelsheim» für die Zuteilung der Mandate in einem ersten Schritt eine Oberzuteilung und in einem zweiten Schritt eine Unterzuteilung vorgenommen. Die Oberzuteilung erfolgt unter Anwendung eines Einheitswahlkreises. Es wird ermittelt, wie viele Mandate einer Partei in einem bestimmten Wahlgebiet zustehen, das mehrere Wahlkreise umfasst. Im Rahmen der Unterzuteilung werden diese Sitze der Parteien auf die einzelnen Wahlkreise aufgeteilt.¹ Im Unterschied zur Pukelsheim-Methode, die bei der Oberzuteilung das ganze Wahlgebiet (z.B. den ganzen Kanton) berücksichtigt, arbeitet die Methode des Kantons Basel-Landschaft bereits bei der Oberzuteilung mit einem in vier Regionen getrennten Wahlgebiet.

Im Kanton Basel-Landschaft erfolgt die Mandatzuteilung auf beiden Ebenen, Region und Wahlkreis, nach der Methode Hagenbach-Bischoff. Ein Vorteil der Methode ist, dass die Ergebnisse einfach nachvollziehbar sind. Nachteilig ist, dass die Methode wegen der Abrundungsregel und der Methode zur Restmandatsverteilung kleine Parteien tendenziell benachteiligt.²

Beim Zuteilungsverfahren «doppelten Pukelsheim» kommt dem gegenüber die [Webster/Sainte-Laguë-Methode](#) zur Anwendung. Bei dieser Methode wird ein Divisor bestimmt, mit welchem in einer einzigen Runde alle Mandate restlos verteilt werden können. Im Gegensatz zur Methode Hagenbach-Bischoff, bei welcher konsequent abgerundet wird, wird bei der Methode Webster/Sainte-Laguë kaufmännisch, also genauer, gerundet. Die Divisormethode mit Standardrundung kommt ohne Restmandatsverteilung aus und vermeidet auf diese Weise gewisse Nachteile des Systems Hagenbach-Bischoff. «Insgesamt minimiert sie den Erfolgswertunterschied zwischen den einzelnen Listen, indem das Verhältnis zwischen der Zahl der erzielten Listenstimmen und der Zahl der zugewiesenen Mandate nur noch wenig variiert. Der Vorteil wird allerdings erkauft durch erschwerte Nachvollziehbarkeit der Berechnungen.»³

Das doppelproportionale Zuteilungsverfahren kommt zurzeit in Kanton und Stadt Zürich (seit 2006) sowie in den Kantonen Aargau (seit 2008), Schaffhausen (seit 2008), Nidwalden (seit 2014) und Zug (seit 2014) zur Anwendung. Im Kantons Schwyz hat sich das Stimmvolk im März 2015 ebenfalls für Proporzahlen nach Pukelsheim ausgesprochen.

Methodisches Vorgehen

Die der Beantwortung der Interpellation zugrunde liegenden Berechnungen orientieren sich an der Berechnungsmethode, welche im Kanton Aargau zur Anwendung kommt. Im Gegensatz zum Kanton Zürich werden im Kanton Aargau die Zwischenresultate nicht gerundet.⁴ Aufgrund der Fragestellung wird auf die Berechnung der Unterzuteilung verzichtet.

Die Zuteilung der Mandate an die Wahlkreise, im Kanton Aargau die Bezirke, erfolgt im Kanton Aargau ebenfalls nach der Methode Webster/Sainte-Laguë. Für die Berechnungen zur Beantwortung der Interpellation wurde auf eine Neuberechnung der Mandatsverteilung verzichtet, weil dazu

¹ Müller, Boris. 2014. Wahlkreisprobleme. AJP Aktuelle juristische Praxis. 10 2014, S. 1307-1324.
—, Wahlkreisprobleme.

² Tschannen, Pierre. 2008. Proporzwahl im Kanton Nidwalden. Bern : s.n., 2008. Gutachten zuhanden des Demokratischen Nidwalden.

³ Tschannen 2008

⁴ Müller, 2014; Staatskanzlei des Kantons Aargau; Kantonales Wahlbüro. 2012. Das doppelproportionale Zuteilungsverfahren. Aarau : s.n., 2012.

aktuell keine ausreichende Datenbasis zur Verfügung steht. Grundlage der Berechnung bildet damit die nach dem Baselbieter System berechnete Mandatsverteilung.

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie hätte die Sitzverteilung im Landrat im Vergleich zur tatsächlichen Sitzverteilung ausgesehen, wenn mit dem Verfahren "Doppelter Pukelsheim" (mit einer 3%-Hürde) gearbeitet worden wäre (für die LR-Wahlen seit 1995)?

Antwort des Regierungsrats:

Tabelle 1: Sitzverteilung in den Jahren 1995-2015

	2015		2011			2007		2003		1999		1995		
	eff	puk	eff	puk	puk 3%	eff	puk	eff	puk	eff	puk	eff	puk	puk 3%
FDP	17	17	14	14	14	20	19	19	19	22	21	22	21	22
SP	21	20	21	20	20	22	21	25	23	25	22	24	21	23
SVP	28	24	24	22	22	21	20	20	20	14	14	11	11	11
EVP	4	5	4	4	4	4	5	3	4	3	5	4	4	5
CVP	8	9	8	8	8	11	11	11	10	12	12	13	13	13
Grüne	8	8	12	12	13	11	11	8	9	5	6	4	5	5
BDP	1	3	4	5	5	N	N	N	N	N	N	N	N	N
SD	N	N	0	1	0	1	3	4	5	9	10	7	8	8
GLP	3	4	3	4	4	N	N	N	N	N	N	N	N	N
EDU	N	N	N	N	N	0	0	N	N	N	N	N	N	N
LdU	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	0	0	0
FGL	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	2	2	0
Ufral	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	0	1	0
FPS	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	0	1	0
FDP VBL	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	3	3	3

Bemerkung zu Tabelle 1: In der linken Spalte (eff) wird jeweils die effektive Sitzverteilung gemäss Baselbieter Wahlsystem angegeben. In der zweiten Spalte (puk) wird jeweils die Sitzverteilung gemäss doppeltem Pukelsheim angegeben. In den Jahren 2011 und 1995 wird jeweils die Sitzverteilung mit einer 3 %-Hürde angegeben.

In den Jahren 2015, 2007, 2003 und 1999 hätte eine 3 %-Hürde gemäss doppeltem Pukelsheim keinen Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt. Im Jahr 2011 hätte sich mit einer 3 %-Hürde bei der Verteilung nach Pukelsheim ein Sitz verschoben. Im Jahr 1995 wären mit einer 3 %-Hürde zwei Parteien (Ufral, FPS) nicht ins Parlament eingezogen, welche mit der Sitzverteilung gemäss Pukelsheim ohne 3 %-Hürde mindestens einen Sitz erreicht hätten.⁵

⁵ vgl. Tabelle 2: Wähleranteil 1995 in Prozent(Kanton und pro Wahlbezirk)

Mindestquoten (im Bsp. 3%), die für ein ganzes Wahlgebiet gelten, führen dazu, dass gewisse Gruppen, welche regional stark sind, nicht an der Sitzverteilung teilnehmen können. Die Betrachtung der Prozentanteile pro Partei und Wahlkreis bei den Landratswahlen von 1995 verdeutlicht das Problem: Die FGL erreichte im gesamten Kantonsgebiet einen Stimmenanteil von 2.5 %. In den vier Kreisen, in denen die Partei antrat, erreichte sie jedoch Resultate von über 5 %, im Wahlkreis Sissach gar annähernd 11%⁶

Tabelle 2: Wähleranteil 1995 in Prozent(Kanton und pro Wahlbezirk)

	Kanton	Allschwil	Binningen	Oberwil	Reinach	Münchenstein	Muttenz	Laufen	Pratteln	Liestal	Sissach	Gelterkinden	Waldenburg
FDP	23.28	20.44	37.72	27.55	23.75	24.15	21.11	N	23.19	28.23	27.62	15.95	26.79
SP	23.76	26.51	28.49	20.13	24.24	23.08	30.02	16.28	23.89	20.97	21.30	27.49	22.85
SVP	11.76	5.60	4.30	9.72	3.21	5.56	6.95	2.95	14.08	14.15	23.26	34.48	28.60
EVP	5.00	2.61	6.30	3.71	4.36	3.03	8.93	0.65	4.41	6.62	4.51	5.09	9.56
CVP	14.12	23.87	10.61	21.61	24.09	19.16	13.02	35.91	4.97	5.53	2.19	2.58	0.00
Grüne	5.37	7.67	6.49	11.50	4.75	14.44	8.39	2.24	4.15	2.22	0.00	0.00	0.00
SD	8.69	11.55	6.10	4.96	12.18	8.21	10.09	2.17	14.19	6.28	8.43	12.73	6.44
LdU	0.55	N	N	N	3.43	2.37	N	N	N	N	N	N	N
FGL	2.65	N	N	N	N	N	N	N	5.41	9.68	10.94	N	5.75
Ufral	0.73	N	N	N	N	N	N	N	3.12	4.37	N	N	N
FPS	1.03	1.76	0.00	0.80	N	N	1.49	N	2.60	1.95	1.76	1.68	N
FDP VBL	3.07	N	N	N	N	N	0.00	39.81	N	N	N	N	N

Um diesem Problem entgegen zu wirken, kennen die Kantone Aargau und Zug zwei Quoren: Eine Partei bzw. Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung teil, wenn ihre Listen wenigsten in einem Bezirk mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Bezirks erhalten *oder* wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3 % entspricht.⁷ Im Kanton Zürich kommt lediglich ein 5 %-Quorum zur Anwendung, welches mindestens in einem Wahlkreis erreicht werden muss.⁸

In den Kantonen Nidwalden und Schaffhausen gibt es keine Mindestquoten.

⁶ vgl. Tabelle 2: Wähleranteil 1995 in Prozent(Kanton und pro Wahlbezirk)

⁷ vgl. § 13 Abs. 2 Gesetz über die Wahl des Grossen Rates (AG) bzw. §52c Abs. 3 Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (ZG)

⁸ § 102 Abs. 3 Gesetz über die politischen Rechte (ZH)

2. Wie gross sind die Abweichungen je Partei bei beiden Verfahren zum tatsächlichen Stimmenanteil (für die LR-Wahlen seit 1995)?

Antwort des Regierungsrats:

Tabelle 3: Wähleranteil, Sitzanteil effektiv und gemäss Pukelsheim

	2015					2011					2007				
	Wähleranteil	Sitzanteil eff	Abw. Eff	Sitzanteil puk	Abw. Puk	Wähleranteil	Sitzanteil eff	Abw. Eff	Sitzanteil puk	Abw. Puk	Wähleranteil	Sitzanteil eff	Abw. Eff	Sitzanteil puk	Abw. Puk
FDP	19.1%	18.9%	-0.22%	18.9%	-0.22%	15.2%	15.6%	0.41%	15.6%	0.41%	21.0%	22.2%	1.23%	21.1%	0.12%
SP	22.1%	23.3%	1.25%	22.2%	0.14%	22.0%	23.3%	1.35%	22.2%	0.24%	23.0%	24.4%	1.42%	23.3%	0.31%
SVP	26.9%	31.1%	4.26%	26.7%	-0.18%	24.0%	26.7%	2.68%	24.4%	0.46%	22.6%	23.3%	0.74%	22.2%	-0.37%
EVP	5.3%	4.4%	-0.81%	5.6%	0.30%	4.7%	4.4%	-0.29%	4.4%	-0.29%	5.7%	4.4%	-1.22%	5.6%	-0.11%
CVP	9.7%	8.9%	-0.77%	10.0%	0.34%	9.3%	8.9%	-0.36%	8.9%	-0.36%	12.1%	12.2%	0.08%	12.2%	0.08%
Grüne	9.6%	8.9%	-0.73%	8.9%	-0.73%	13.7%	13.3%	-0.36%	13.3%	-0.36%	12.1%	12.2%	0.13%	12.2%	0.13%
BDP	3.0%	1.1%	-1.89%	3.3%	0.33%	5.5%	4.4%	-1.07%	5.6%	0.04%	N	-	-	-	-
SD	N	-	-	-	-	1.2%	0.0%	-1.18%	1.1%	-0.07%	3.5%	1.1%	-2.39%	3.3%	-0.16%
GLP	4.4%	3.3%	-1.10%	4.4%	0.01%	4.5%	3.3%	-1.17%	4.4%	-0.06%	N	-	-	-	-
EDU	N	-	-	-	-	N	-	-	-	-	0.3%	0.0%	-0.33%	0.0%	-0.33%

	2003					1999					1995				
	Wähleranteil	Sitzanteil eff	Abw. Eff	Sitzanteil puk	Abw. Puk	Wähleranteil	Sitzanteil eff	Abw. Eff	Sitzanteil puk	Abw. Puk	Wähleranteil	Sitzanteil eff	Abw. Eff	Sitzanteil puk	Abw. Puk
FDP	21.3%	21.1%	-0.22%	21.1%	-0.22%	23.6%	24.4%	0.88%	23.3%	-0.23%	23.3%	24.4%	1.17%	23.3%	0.06%
SP	25.9%	27.8%	1.87%	25.6%	-0.35%	24.8%	27.8%	2.94%	24.4%	-0.39%	23.8%	26.7%	2.90%	23.3%	-0.43%
SVP	21.8%	22.2%	0.40%	22.2%	0.40%	15.9%	15.6%	-0.34%	15.6%	-0.34%	11.8%	12.2%	0.46%	12.2%	0.46%
EVP	4.7%	3.3%	-1.33%	4.4%	-0.22%	5.0%	3.3%	-1.70%	5.6%	0.52%	5.0%	4.4%	-0.56%	4.4%	-0.56%
CVP	11.3%	12.2%	0.95%	11.1%	-0.16%	13.0%	13.3%	0.37%	13.3%	0.37%	14.1%	14.4%	0.33%	14.4%	0.33%
Grüne	9.4%	8.9%	-0.56%	10.0%	0.56%	7.1%	5.6%	-1.58%	6.7%	-0.47%	5.4%	4.4%	-0.92%	5.6%	0.19%
SD	5.6%	4.4%	-1.12%	5.6%	-0.01%	10.6%	10.0%	-0.56%	11.1%	0.55%	8.7%	7.8%	-0.91%	8.9%	0.20%
LdU	N	-	-	-	-	N	-	-	-	-	0.6%	0.0%	-0.55%	0.0%	-0.55%
FGL	N	-	-	-	-	N	-	-	-	-	2.6%	2.2%	-0.42%	2.2%	-0.42%
Ufrah	N	-	-	-	-	N	-	-	-	-	0.7%	0.0%	-0.73%	1.1%	0.38%
FPS	N	-	-	-	-	N	-	-	-	-	1.0%	0.0%	-1.03%	1.1%	0.08%
FDP VBL	N	-	-	-	-	N	-	-	-	-	3.1%	3.3%	0.26%	3.3%	0.26%

Entsprechend der in Tabelle 1 ausgewiesenen Verschiebungen der Mandate verändern sich auch die Differenzen zwischen WählerInnenanteil und Anteil der Mandate. Generell liegen die beiden Prozentzahlen näher beieinander, wenn die Mandatsverteilung nach der Methode Pukelsheim erfolgt als wenn sie nach der aktuell gültigen Methode erfolgt.

3. Welchen Einfluss hat die "Bevorzugung" der "kleinen" Wahlkreise durch die gesetzlich festgelegte Mindestzahl von 6 Sitzen je Wahlkreis (für die LR-Wahlen seit 1995)?

Antwort des Regierungsrats:

Die festgelegte Mindestzahl von 6 Mandaten je Wahlkreis⁹ wirkt auf die Stimmkraft- bzw. Stimmgewichtsgleichheit. Die Stimmkraftgleichheit soll die Wahlrechtsgleichheit über die Grenzen des Wahlkreises hinaus sicherstellen. Ziel ist die grösstmögliche Repräsentationsgleichheit, was bedeutet, dass das Verhältnis zwischen der repräsentierten Bevölkerung bzw. in Kanton Basel-Landschaft der repräsentierten Stimmberechtigten über alle Wahlkreise weitgehend gleich sein sollte.

In Wahlkreisen, welche im Kanton Basel-Landschaft von der Garantie einer Mindestzahl profitieren, erhöht sich damit die Stimmkraft, was zu einer «Repräsentationsungleichheit» führt. Die Stimmberechtigten eines Wahlkreises, welcher von der Sitzgarantie profitiert, schicken pro Kopf mehr Repräsentantinnen und Repräsentanten nach Liestal, als dies in anderen Wahlkreisen der Fall ist. Da keine zusätzlichen Sitze vergeben werden – die Grösse des Landrats bleibt unverändert – müssen die aufgrund der Mindestgarantie vergebenen Sitze bei einem anderen Wahlkreis «abgezogen» werden. Das führt dazu, dass sich in den entsprechenden Wahlkreisen die Stimmkraft der Stimmberechtigten reduziert. Sie entsenden pro Kopf weniger Repräsentanten nach Liestal (vgl. Tabelle 4)

Tabelle 4: Sitze pro Wahlkreis mit und ohne Mindestsitzgarantie

	2015						2011						2007					
	Stimmberechtigte	Mandate pro Wahlkreis ohne Mindestanspruch	Stimmberechtigte pro Mandat o. M.	Mandate pro Wahlkreis mit Mindestanspruch	Stimmberechtigte pro Mandat m. M.	Stimmberechtigte	Mandate pro Wahlkreis ohne Mindestanspruch	Stimmberechtigte pro Mandat o. M.	Mandate pro Wahlkreis mit Mindestanspruch	Stimmberechtigte pro Mandat m. M.	Stimmberechtigte	Mandate pro Wahlkreis ohne Mindestanspruch 2007	Stimmberechtigte pro Mandat o. M.	Mandate pro Wahlkreis mit Mindestanspruch	Stimmberechtigte pro Mandat m. M.			
01 Allschwil	14345	7	2049.29	7	2049.29	14259	7	2037.00	7	2037.00	13905	7	1986.43	7	1986.43			
02 Binningen	14136	7	2019.43	7	2019.43	14284	7	2040.57	7	2040.57	13995	7	1999.29	7	1999.29			
03 Oberwil	19848	10	1984.80	9	2205.33	19598	10	1959.80	9	2177.56	19266	9	2140.67	9	2140.67			
04 Reinach	21421	10	2142.10	10	2142.10	21482	10	2148.20	10	2148.20	21515	11	1955.91	10	2151.50			
05 Münchenstein	13844	7	1977.71	7	1977.71	13899	7	1985.57	7	1985.57	13795	7	1970.71	7	1970.71			
06 Muttenz	18739	9	2082.11	9	2082.11	18887	9	2098.56	9	2098.56	18681	9	2075.67	9	2075.67			
07 Laufen	13308	6	2218.00	6	2218.00	13058	6	2176.33	6	2176.33	12571	6	2095.17	6	2095.17			
08 Pratteln	17314	8	2164.25	8	2164.25	17365	8	2170.63	8	2170.63	17286	9	1920.67	8	2160.75			
09 Liestal	18649	9	2072.11	9	2072.11	18360	9	2040.00	9	2040.00	17611	9	1956.78	9	1956.78			
10 Sissach	13514	7	1930.57	6	2252.33	13204	7	1886.29	6	2200.67	12513	6	2085.50	6	2085.50			
11 Gelterkinden	10608	5	2121.60	6	1768.00	10888	5	2177.60	6	1814.67	10367	5	2073.40	6	1727.83			
12 Waldenburg	11027	5	2205.40	6	1837.83	10883	5	2176.60	6	1813.83	10789	5	2157.80	6	1798.17			

Das Bundesgericht erachtet solche Verschiebungen immerhin als verfassungskonform, solange sich die Wahlkreiseinteilungen, die zu den Gewichtungsunterschieden führen, aus politischen, kulturellen oder historischen Gründen rechtfertigen und solange die Ungleichgewichtungen nicht übermässig ausfallen. Der Umstand, dass bei den Wahlen 2015 eine Stimme aus Gelterkinden 1.27 Sissacher Stimmen «wert» ist, dürfte knapp zu rechtfertigen sein angesichts dessen, dass

⁹ vgl. § 49 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte SGS 120

eine Beseitigung wohl erfordern würde, die gesamte traditionelle Einteilung der Wahlkreise im Kanton zu beseitigen.

4. *Sowohl beim aktuell im Kanton angewandten Verfahren als auch beim "Doppelten Pukelsheim" wandern Sitze von einem Ort zum anderen. Gäbe es Verfahren, welche ohne dieses schwierig verständliche "Wandern von Sitzen" zu einer gerechteren Abbildung des Wahlergebnisses bei den Landratssitzen führen?*

Antwort des Regierungsrats:

Die Verschiebung von Sitzen unter den Wahlkreisen innerhalb einer Region im Baselbieter Wahlsystem hat ihren Grund in der Kleinheit der Wahlkreise.

Mit der Bildung von 10 etwa gleich grossen Wahlkreisen à 9 Mandate würde erreicht, dass der für das natürliche Quorum¹⁰ geltende Richtwert von 10 % für einen Sitzgewinn nicht überschritten würde. Das würde im Übrigen auch die Bildung von Wahlregionen zur Sitzverteilung obsolet machen. Die Sitzzuteilung würde ausschliesslich innerhalb des Wahlkreises erfolgen und ein «Wandern von Sitzen» würde es nicht mehr geben.

Liestal, 19. April 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

¹⁰ Als natürliches Quorum bezeichnet man den Prozentsatz der gültigen Stimmen, den eine Liste in einem bestimmten Wahlkreis erzielen muss, um bei der Mandatsverteilung mindestens ein Vollmandat zu erhalten. Das natürliche Quorum ergibt sich, indem (nach der weithin üblichen Methode Hagenbach-Bischoff) die Zahl 100 durch die um eins vermehrte Zahl der in einem Wahlkreis zu vergebenden Mandate geteilt wird. Das Bundesgericht stellte 2004 klar, dass eine Überschreitung der 10 %-Grenze mit dem Verhältniswahlrecht grundsätzlich nicht zu vereinbaren sei. (Tschannen, 2008)